vom 18. August 2023



Kontakt: Fiona Eyer, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Eschikon 21, 8315 Lindau Telefon +41 58 105 99 03, www.strickhof.zh.ch

1/3

## Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers

Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) ist ein bedeutender Maisschädling und gilt in der Schweiz als Quarantäneorganismus. Aus diesem Grund findet eine sehr enge Überwachung des Schädlings mit schweizweit rund 200 Pheromonfallen statt. Auch im Kanton Zürich stehen 15 dieser Fallen, regelmässig in einem Gitterliniennetz über den Kanton verteilt. Die Standorte der Fallen werden vom Bund vorgegeben.

Der Maiswurzelbohrer stellt nur dann eine Gefahr dar, wenn Mais auf Mais angebaut wird. Findet man einen Käfer in einer Falle, muss um den Fundort herum deshalb ein abgegrenztes Gebiet mit einem Radius von 10 km ausgeschieden werden. In diesem gilt, dass auf Parzellen, auf denen im Jahr 2023 Mais stand, im Jahr 2024 kein Mais angebaut werden darf. Durch das Einhalten dieser Anbaupause bzw. einer geregelten Fruchtfolge kann sich der Maiswurzelbohrer nicht weiterverbreiten.

Dieses Jahr wurden in allen 15 Fallen Maiswurzelbohrer gefangen. Entsprechend wurden um diese Fallenstandorte herum sogenannte abgegrenzte Gebiete ausgeschieden. Diese abgegrenzten Gebiete erstrecken sich über das gesamte Kantonsgebiet, weshalb im Jahr 2024 für den gesamten Kanton Zürich ein Mais-auf-Mais-Anbauverbot gilt. Weitere Informationen zu den betroffenen Gebieten sind im Internet (www.strickhof.ch > Maiswurzelbohrer Funde 2023) oder bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof, 8315 Lindau, Telefon: 058 105 99 03, Mail: fiona.eyer@strickhof.ch erhältlich.

Der Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt gemäss Art. 4 der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20) vom 31. Oktober 2018 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 2.3 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) vom 14. No-

vember 2019 als Quarantäneschädling, dessen Bekämpfung in der Schweiz obligatorisch ist. Nach Art. 104, Abs. 1 PGesV hat der zuständige kantonale Dienst geeignete Massnahmen zur Bekämpfung des Schädlings zu ergreifen. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung zu treffen. Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetztes vom 2. September 1979 (LS 910.1) der kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen Diabrotica virgifera virgifera zuständig. Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zieht eine Anzeige nach sich (§176 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979, LS 910.1 sowie Art. 60 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01). Ausserdem kann es zum Ausschluss oder Kürzungen von Direktzahlungen kommen (Art. 170 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998, SR 910.1).

## Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- Im gesamten Kanton Zürich ist auf den Parzellen, auf welchen im Jahr 2023 Mais angebaut wurde, im Jahr 2024 der Maisanbau verboten.
- II. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung angerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau gleich zu bezeichnen und soweit möglich, beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- IV. Mitteilung an alle betroffenen Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Zürich.
- V. Publikation im Amtsblatt

Ueli Vögeli Direktor Strickhof